

DIE FACKEL

Nr. 162

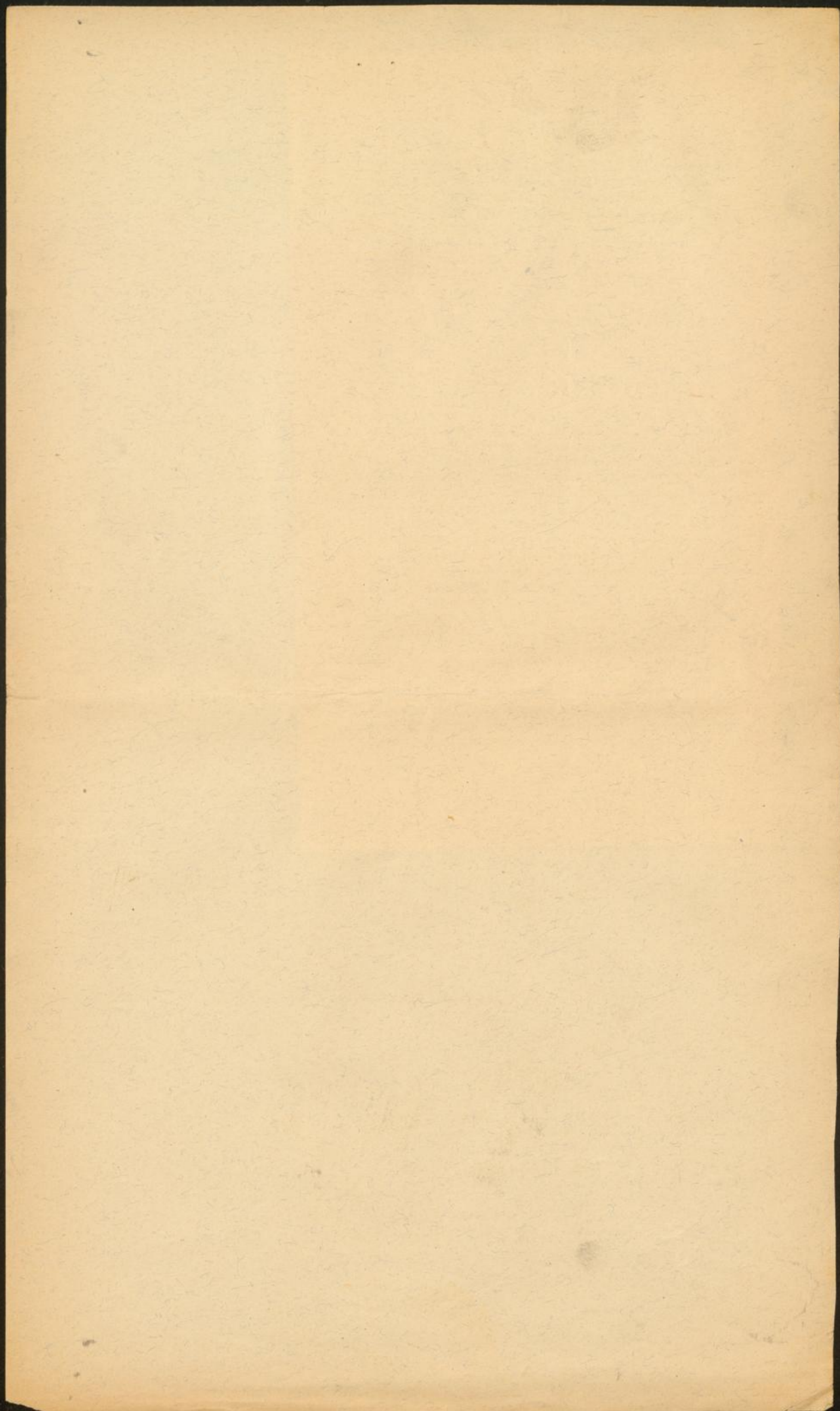
WIEN, 19. MAI 1904

VI. JAHR

Mai 1904

KONZESSIONIERTE SCHNÜFFLER.

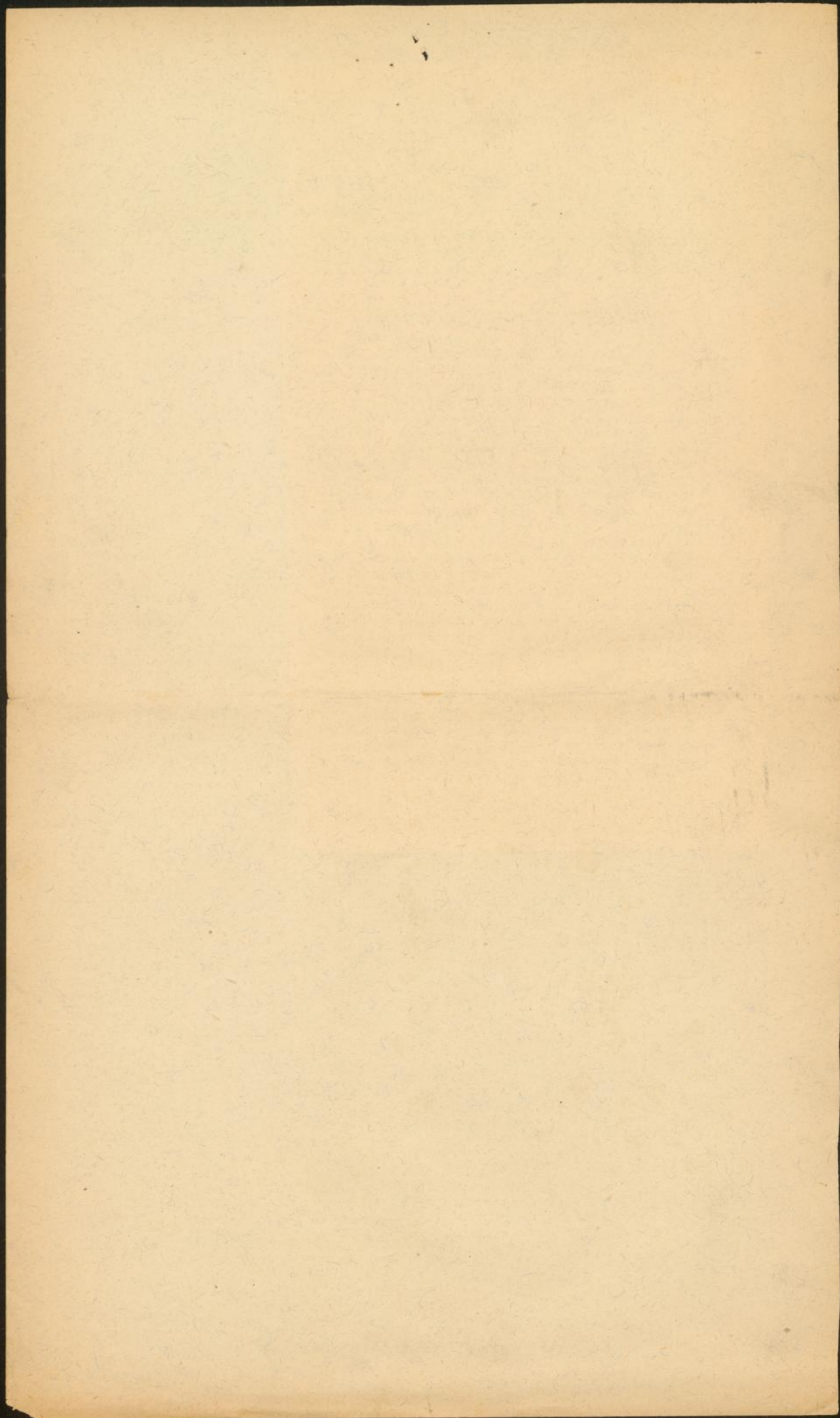
Die Ministerien des Handels und des Innern kamen zu der Erkenntnis: »Es hat sich ergeben, daß die Tätigkeit mancher dieser Unternehmungen Mißstände und insbesondere sehr bedauerliche Eingriffe in das Privat- und Familienleben hervorgerufen hat, durch die nicht nur jene, die die Tätigkeit derartiger Institute in Anspruch nahmen, sondern auch dritte Personen folgenschwere, ja mitunter geradezu verhängnisvolle Schädigungen ihrer Interessen zu beklagen hatten.« Und die Ministerien zogen die Konsequenz aus solcher Erkenntnis und verboten die Privatdetektivbureaux? Nein, sie erhoben sie zum Range eines konzessionierten Gewerbes. Der Staat, der die Prostitution für der Übel schlimmstes erklärt, erteilt die Befugnis zu ihrer Ausübung. Aber die Prostitution verletzt kein Rechtsgut, während die Ausübung des Detektivhandwerks eine permanente Bedrohung der Sicherheit darstellt. Wenn die Unsittlichkeit den Befähigungsnachweis erbringen kann, mag sie bestehen bleiben. Ihr schadet das bißchen Bevormundung nicht, und den guten Staat macht's glücklich. So ward denn die Schnüffelei ein konzessioniertes Gewerbe. Nur »vollkommen verlässliche, unbescholtene Personen« werden sie betreiben dürfen. Ist's nicht, als ob die Polizei, die Lizenzen für Prostitution ausgibt, von ihren Bewerberinnen ein tadelloses Vorleben verlangte? Die sogenannte Sicherheitsbehörde hat längst die Konzessionierung der



Privatdetektivbureaux empfohlen. Offenbar aus Dankbarkeit für die Hilfe beim Aufspüren von Verbrechen, die ~~manch einem~~ Polizeirat zur Beförderung verhalf, und ~~manch einem~~ Privatdetektiv die sorglose Ausübung der unsäubersten Praktiken ermöglichte. Nun hat der alte Geheimbund seine öffentliche Sanktion erhalten, und die Bedrohung des Privatlebens der Staatsbürger ist jener Konzessionspflicht unterworfen, die in Wirklichkeit ein Recht, jenem scheinbaren Zwang, der die Freiheit für die Schnüffler bedeutet, die ihn auf sich nehmen. Wenn »Gebärdenspäher und Geschichtsträger des Übels mehr in dieser Welt getan, als Gift und Dolch in Mörders Hand nicht konnten«, so werden sie sich von nun an auf ihr Patent berufen können. »Bewerber um eine Konzession«, so heißt es in jener prächtigen Verordnung, »haben in ihrem Ansuchen genau zu bezeichnen, welches Gebiet und welche Tätigkeit sie zum Gegenstande ihres Geschäftsbetriebes zu machen beabsichtigen. Ausgeschlossen ist alles, was vom Standpunkt der öffentlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit bedenklich erscheint«. Sollte die Polizei nicht auch von den Prostituierten verlangen, daß sie das Gebiet und die Tätigkeit angeben, die sie zum Gegenstande ihres Geschäftsbetriebes zu machen beabsichtigen, und sollte sie ihnen nicht einschärfen, daß sie alles, was vom Standpunkt der Sittlichkeit bedenklich erscheint, zu vermeiden haben? Nein, die Behörde hat mit ihrer Verordnung gewiß nicht bezweckt, den armen Privatdetektivs, die ohnehin so sehr unter der Konkurrenz der Journalistik zu leiden haben, die letzte Möglichkeit einer Betätigung zu sperren. Was würde denn die schönste Konzession nützen, wenn die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit gewahrt bleiben müßten? So schlimm kann's nicht gemeint sein, und das 'Neue Wiener Journal', das dem verwandten Gewerbe seine Sympathie nicht versagen kann, glaubt so fest, der Lebensnerv der Schnüffelei werde nicht angetastet werden, daß es geradezu die

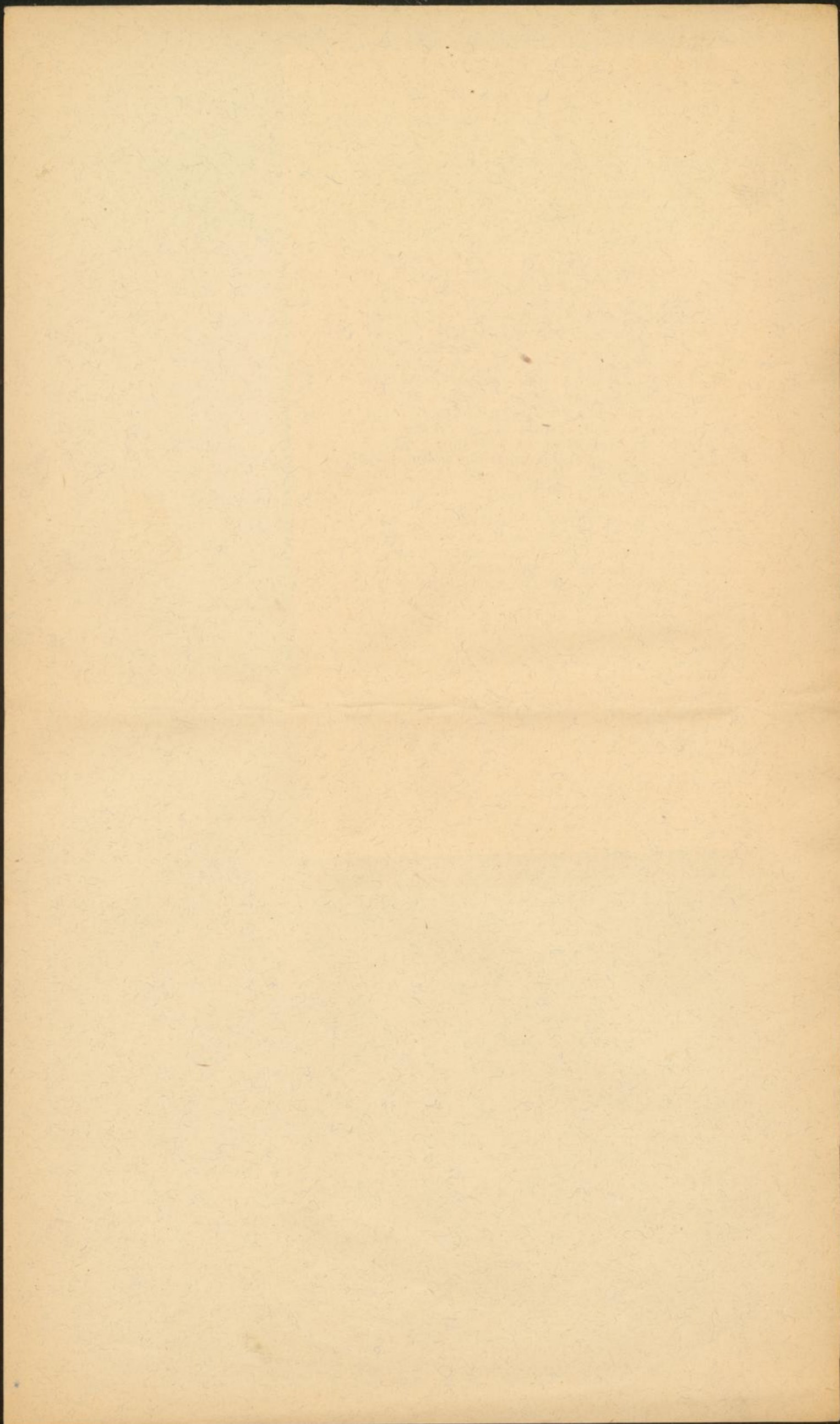
H. von ...

h. l.



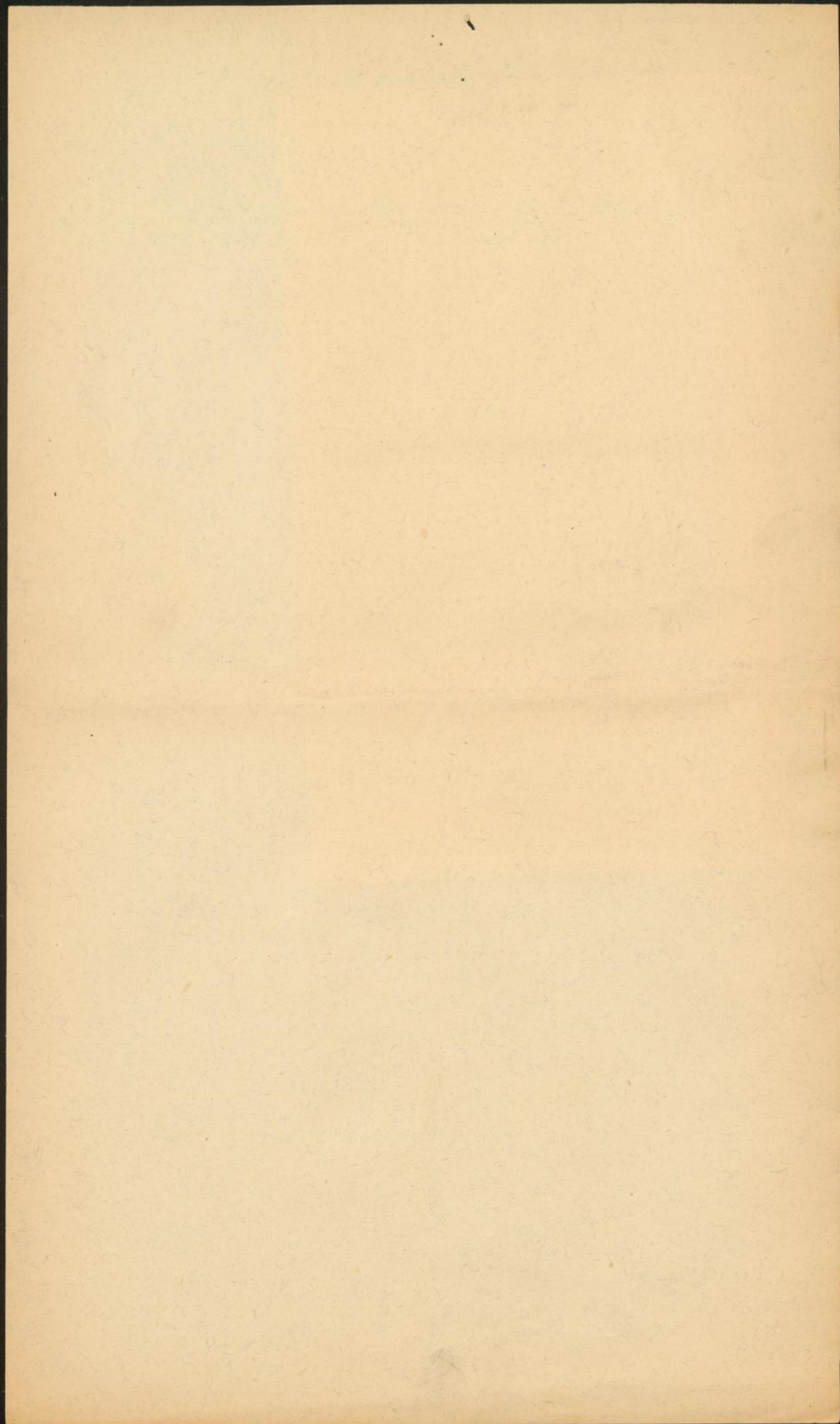
Hoffnung ausspricht, »daß nach Inkrafttreten der erwähnten Ministerialverordnung auch bei uns in Österreich dieses Gewerbe einen Aufschwung nehmen wird«. Die Tischler legen den Hobel hin, die Schlosser jammern über die schlechten Zeiten und selbst die Glaser haben, trotz den Gelegenheiten, die der nationale Streit schafft, wenig zu tun. Nur das Gewerbe des Privatdetektivs nimmt in Österreich einen »Aufschwung«. Zwar hat auch das »Neue Wiener Journal« den Sinn der Ministerialverordnung so verstanden, daß dem Privatdetektiv »die Wahrung und der Schutz des Familienlebens zur strengsten Aufgabe gemacht wird«. Aber es fühlt nur zu gut, daß es sich hier um einen der besten Amtswitze handelt, mit denen je die Öffentlichkeit beruhigt wurde. So sicher man dem »Neuen Wiener Journal« die Wahrung und den Schutz des Familienlebens zur Aufgabe machen könnte, so sicher wird dies mit jenen Ehrenmännern gelingen, die tagtäglich unter der Chiffre »In flagranti« annoncieren, ihre Unübertrefflichkeit im Erforschen von »Eheaffären« und »Liaisons« rühmen, »phrasenlos, unauffällig und gentlemanlike arbeiten« und sich in dieser verderbten Welt allein noch »vornehmste Gesinnungstüchtigkeit« bewahrt haben. Mit jedem ihrer Worte sucht die Verordnung ihre Spaßhaftigkeit zu beweisen. Von den Bewerbern um die privatpolizeiliche Konzession fordert sie außer einem tadellosen Vorleben auch noch eine genügende »allgemeine Bildung«. Es mag zweifelhaft sein, ob diese ~~Eigenschaften~~ zur Erlangung eines Ministerportefeuilles in Österreich unerlässlich sind. Sicher sind sie störend bei der Ausübung des Schnüfflerhandwerks, und ich habe noch nie gehört, daß man mit Unbescholtenheit und allgemeiner Bildung nicht lieber eine Professur als die Stelle eines Kulissenplauderers oder Privatdetektivs anstrebt. Ich habe das Amtsblatt nicht vor mir, aber wenn ein Artikel der »Zeit«, der die Verordnung bespricht, den

→ *Anders*

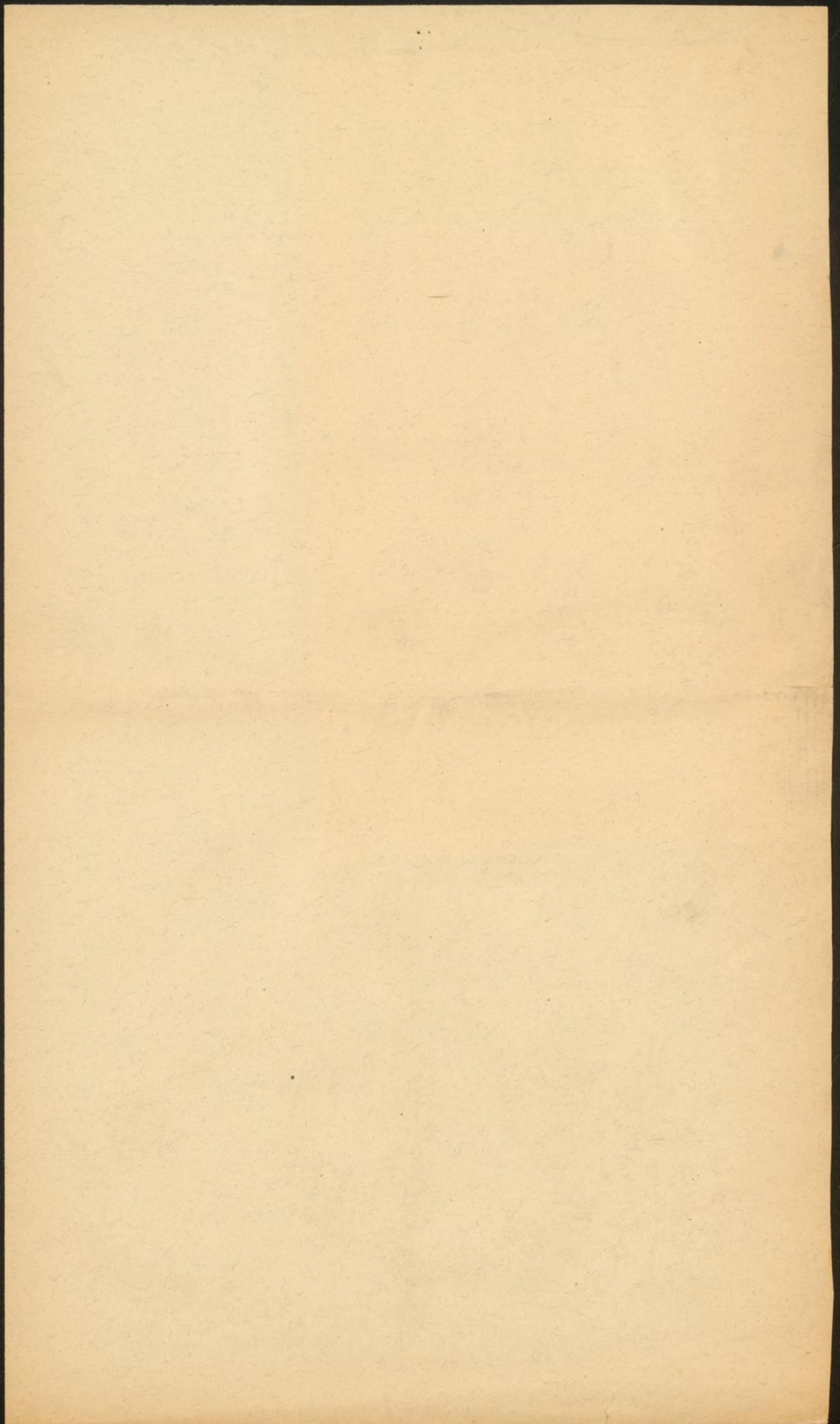


Wortlaut zitiert, dann haben ja die Ministerien des Handels und des Innern schon in der Stilisierung die ganze witzige Absicht dieses Ernstes verraten: Die Konzession werde nur dann erteilt werden, wenn der Bewerber »den Mangel jedes Anstandes bei der Sicherheits- oder Sittenpolizei wird nachweisen können«.

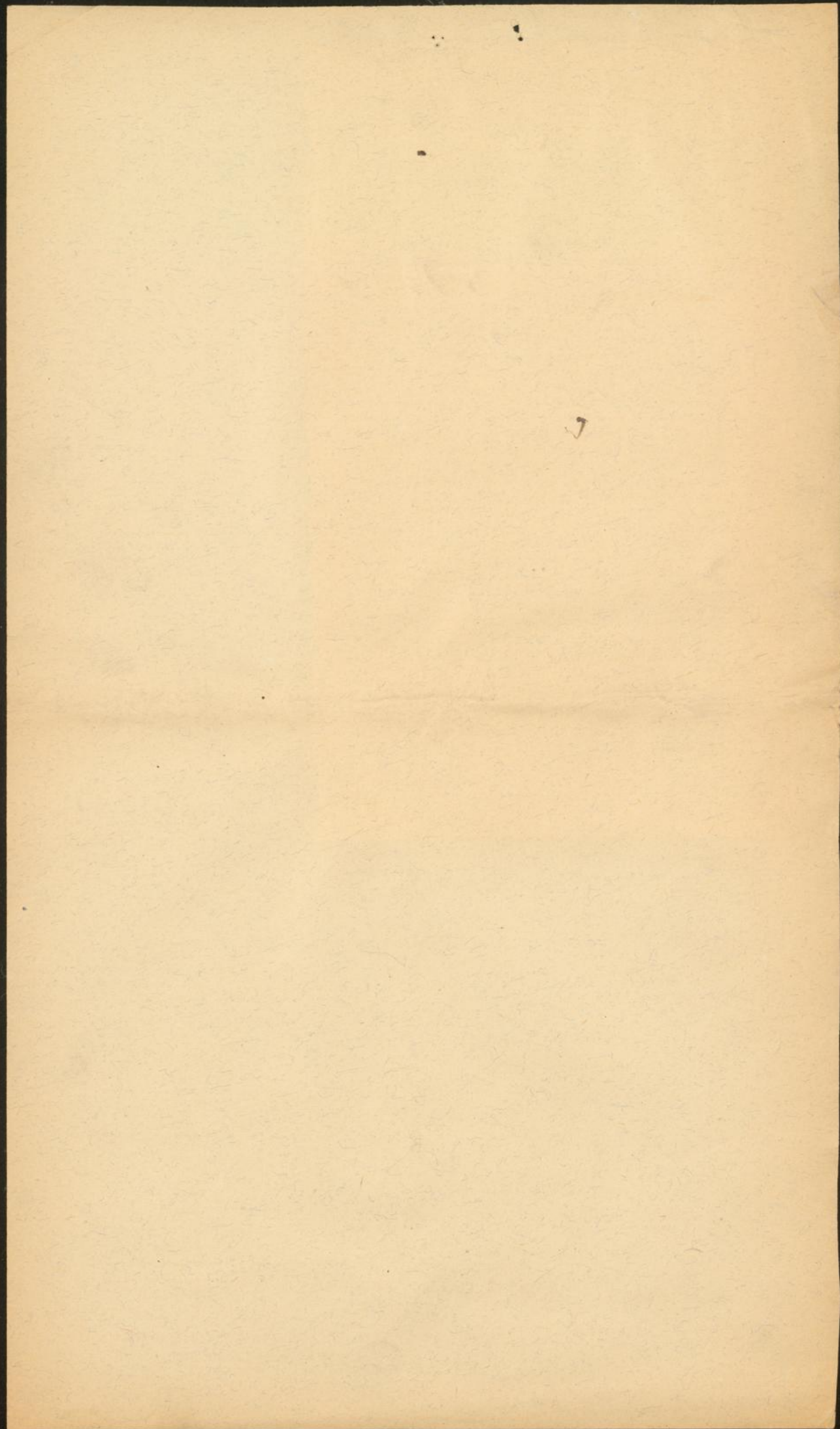
Diese Hauptbedingung haben die Detektivbureaux schon vor der Konzessionierung in reichstem Maße erfüllt. Eine recht übersichtliche Darstellung der Entwicklung, der Erfolge und Gefahren des Schnüfflergewerbes — das erste deutsche Institut wurde 1880 in Berlin von Caspari-Roth Roffi errichtet — hat der Dresdener Amtsgerichtsrat Dr. Albert Weingart im »Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik« im Jahre 1901 veröffentlicht, und ich entnehme ihr einige krasse Schändlichkeiten, deren jede einzelne die von dem Verfasser zugegebenen Vorzüge der Einrichtung reichlich wettmacht. Da haben wir vor allem das bewährte Hausmittel der »Provokation zum Ehebruch«. »Manche Institute«, schreibt Weingart, »verfolgen die zuerst in Paris aufgekommene Praxis, in Ehescheidungssachen einen Ehebruch der Gegenpartei mit List herbeizuführen. Typisch für das hierbei gewöhnlich eingeschlagene Verfahren ist der folgende Fall, der 1899 ein Gericht in Berlin beschäftigte. Eine Frau wollte sich von ihrem Mann wegen Ehebruchs scheiden lassen, hatte aber nicht genug Beweismaterial. Sie wendete sich an ein Institut, und dieses beauftragte eine seiner Agentinnen mit Erledigung der Sache. Die Agentin war jung und hübsch; sie begab sich in das Geschäft des Ehemannes, kaufte ihm etwas ab und bat ihn in so lebenswürdiger Weise, die Ware in ihre Wohnung zu senden, daß der Kaufmann dies persönlich ausführte. Er wurde mehr als entgegenkommend empfangen und trug einen leichten Sieg über diese weibliche Tugend davon. Plötzlich öffnete sich eine Türe, und die Schwester



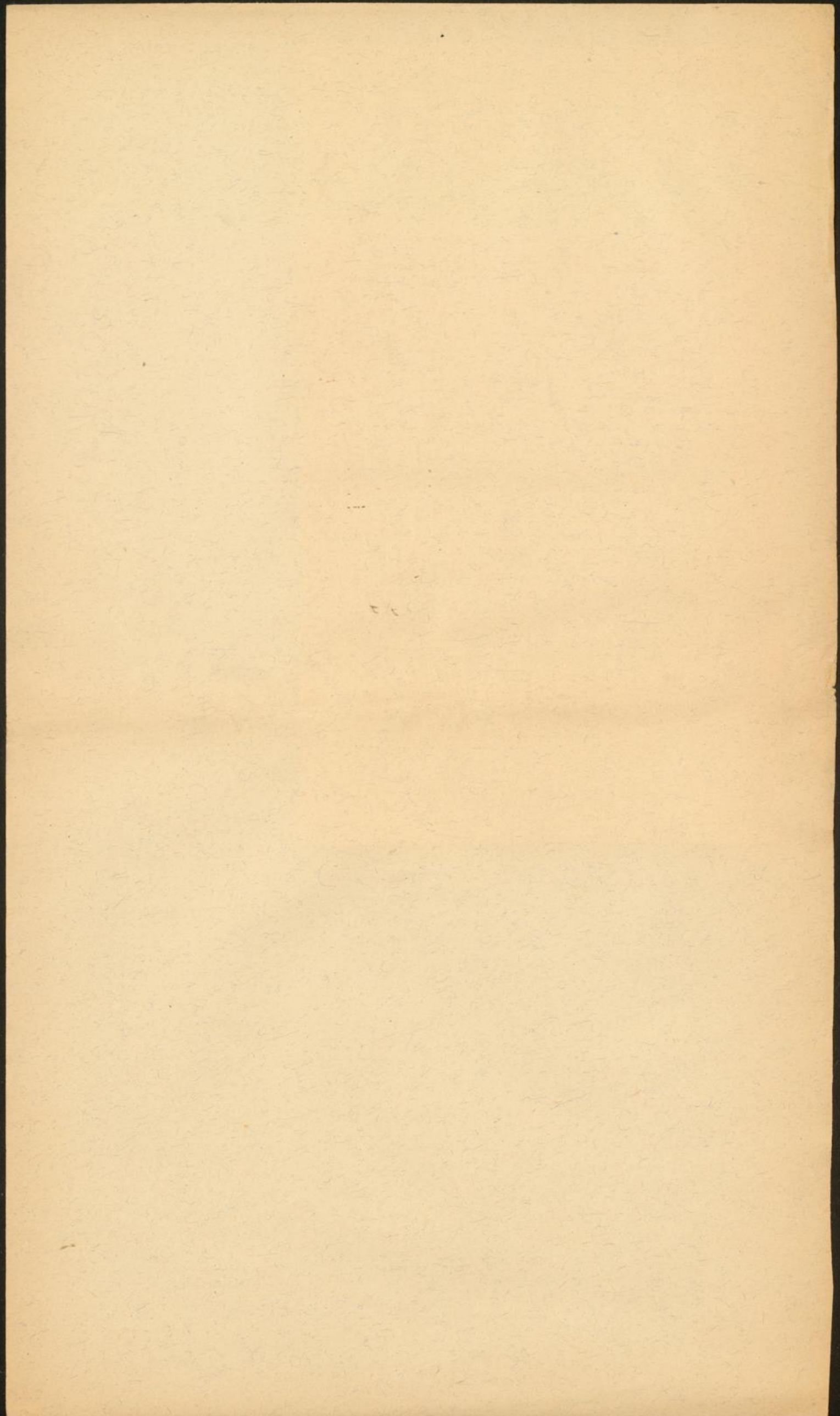
der Kundin erschien zufällig im Zimmer. Diese hinterbrachte das Vorgefallene der betrogenen Ehefrau, die daraufhin geschieden wurde.« Ob wohl unsere Inhaber vornehmster Gesinnungstüchtigkeit etwas anderes im Sinne haben, wenn sie in ihren täglichen Annoncen mit anwidernder Zudringlichkeit immer wieder »Wahrheitsbeweise!« in Aussicht stellen? »Ein in Holland lebender Menschenfreund, dem das Gebahren mancher Detektivinstitute auffiel, beschloß, dieses unlautere Treiben aufzudecken, und erdichtete zu diesem Zweck einige kitzliche Fälle, zu deren Erledigung er sich an mehrere Privatdetektivanstalten wendete. Der erste Fall betraf angeblich eine in Berlin getrennt von ihrem Manne lebende Frau, die des Ehebruchs überführt werden sollte, damit der Mann einen Scheidungsgrund in die Hand bekomme. Der Holländer wendete sich an ein Berliner Bureau, schilderte die betreffende Dame als raffinierte Person, der man sich nur mit Vorsicht nähern könne, und fragte an, ob der Herr Direktor über einen geeigneten Herrn verfüge, der es unternehmen wolle, die Frau zur Verletzung der ehelichen Treue zu bewegen. Zugleich ersuchte er um Übersendung der Photographie des betreffenden für den Fall geeigneten Vertrauensmannes. Umgehenderfolgt die vom 9. April 1891 datierte Antwort, daß der Auftrag angenommen sei und der Auftraggeber versichert sein dürfe, daß, wenn es überhaupt möglich sei — und das schein ja der Fall zu sein —, die gewünschten Beweise geliefert werden sollen. Der Herr Direktor ist im Übrigen, da er nicht die Ehre hat, seinen Auftraggeber zu kennen, so vorsichtig, die gewünschte Photographie nicht zu senden; hingegen erbittet er umgehend einen Vorschuß von 500 Francs zur Bestreitung der Unkosten. Dabei blieb die Sache. — Im zweiten Falle wendete sich der Holländer unterm 29. Juni 1901 als »C. v. Lang, München« an ein anderes Privatdetektivbureau in Berlin mit einer ähnlichen Sache. Es handelt sich angeblich um



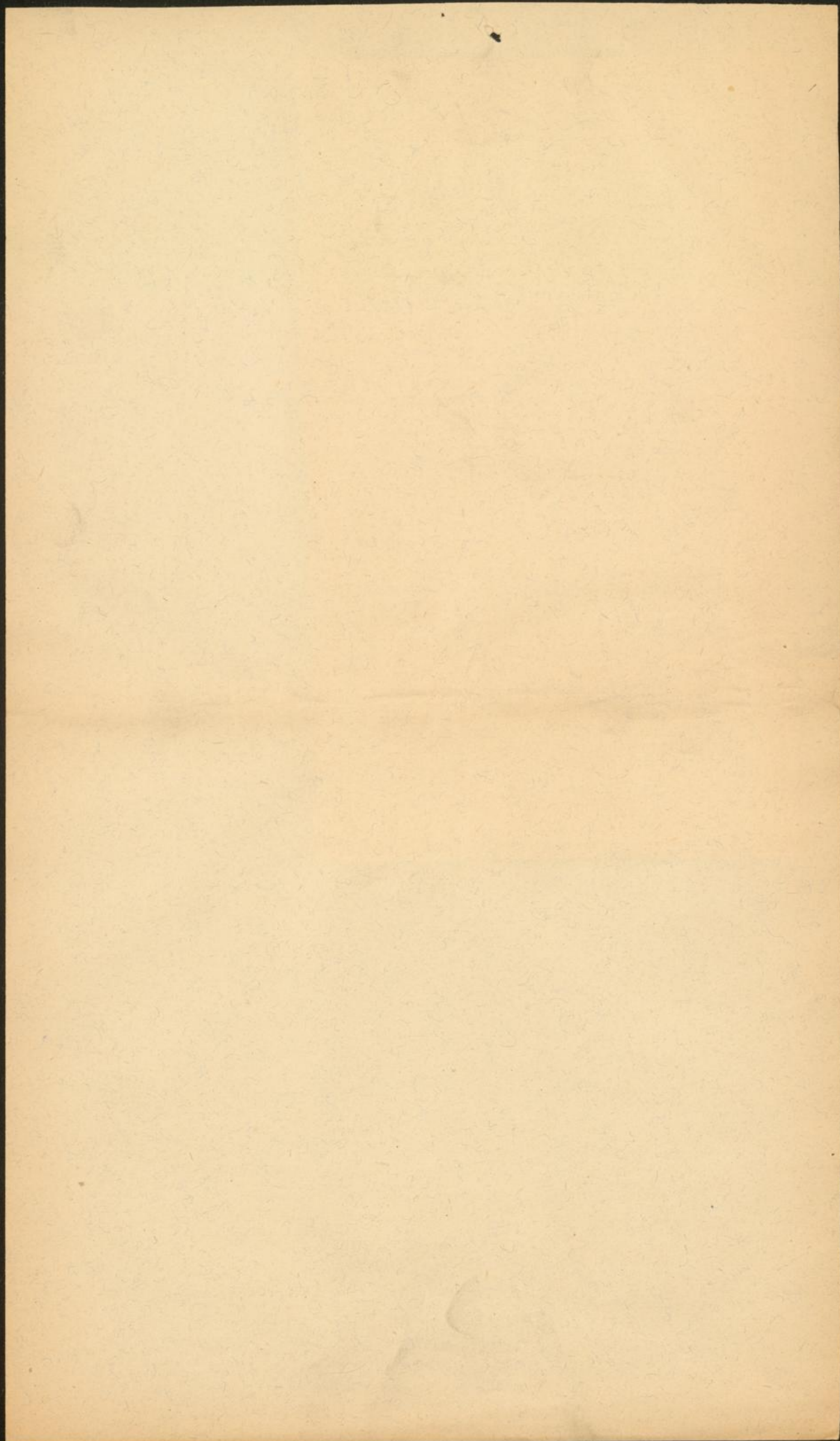
eine Frau, die zur Zeit in Wiesbaden weilen und gleichfalls zur Verletzung der ehelichen Treue verleitet werden soll. Der Auftraggeber will die Geschäftsprinzipien und Bedingungen des Instituts und dergl. mehr wissen. Der Herr Direktor ist alsbald bereit, den schwierigen ‚Fall‘ zu behandeln, und bemerkt dabei, daß er ‚bei bedeutendem Honorar sogar nicht abgeneigt sei, die Sache persönlich zu bearbeiten‘. Und das will etwas heißen. Denn der Herr Direktor versichert, daß er noch jede ihm übertragene Sache zu Gunsten seiner Klienten erledigt habe. Feste Bedingungen hat der gewiegte Geschäftsmann nicht, da der ‚Fall‘ immer nach Lage der Sache behandelt werden muß und die Kosten daher sehr verschieden ausfallen. Auf alle Fälle aber werden sie groß ausfallen, da er ‚nur große Sachen annimmt und nur mit dem feinsten Publikum zu tun hat‘. Nach weiteren Verhandlungen schickt Herr Direktor X. das folgende Abkommen ‚Herrn C. von Lang, Hochwohlgeboren, München‘: ‚Die Unterzeichneten, Herr C. von Lang in München als Auftraggeber und Herr Direktor X. in Berlin als Beauftragter schließen folgendes Abkommen: Herr Direktor X. verpflichtet sich, sobald er telegraphische Ordre erhält, nach Wiesbaden zu reisen und in dem ihm angewiesenen Hôtel Wohnung zu nehmen, sich von dem Tage an zunächst für einen Monat zur Verfügung zu stellen und nach den ihm dort gegebenen Instruktionen mit einer ihm noch zu bezeichnenden Dame bekannt zu machen und dieselbe möglichst zum Ehebruch zu bewegen. Herr v. Lang verpflichtet sich, beim Unterzeichnen dieses Vertrags die Summe von M. 750.— an Herrn Direktor X. einzusenden. Falls noch ein zweiter Monat nötig sein sollte, verpflichtet sich Herr von Lang, an Herrn X. weitere M. 750.— zu zahlen. Wenn es Herrn Direktor X. gelingt, seine Aufgabe zu erfüllen, und dadurch die Ehescheidung herbeigeführt wird, so verpflichtet sich Herr v. Lang, an Herrn Direktor X. die Summe



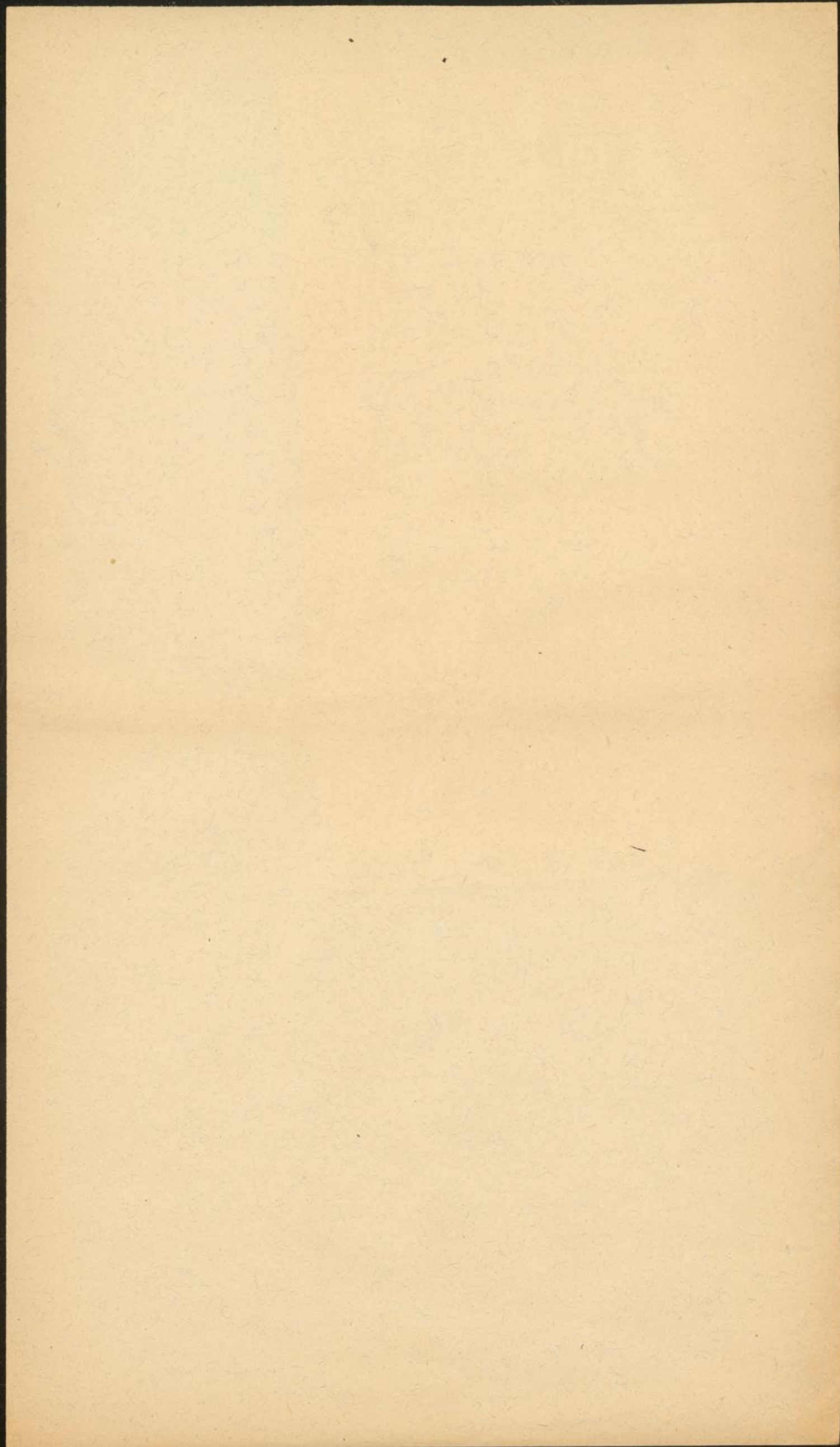
von M. 1500.— als Honorar zu zahlen. Berlin, den 11. Juli 1891. gez. X.*— Im folgenden Fall tritt das Privatdetektivinstitut von C., Berlin, Dorotheenstr. 88 in Erscheinung. Der Versucher tritt als ‚E. Byron, Bruxelles, 11 Place du Martyr‘ auf und konstruiert den Fall der Mißheirat eines Neffen. Die Familie desselben würde 1000 Thaler daran wenden, wenn der Frau, während der Ehemann auf Reisen geht, eine Verletzung der ehelichen Treue nachzuweisen wäre, und der angebliche Brüsseler Onkel fragt an, ob Herr v. C. einen ansehnlichen gewandten Mann zu dem gedachten Zweck zur Verfügung habe; eventuell soll ihm eine Anzahl Photographien der designierten Herren zugesendet werden. Herr Direktor von C. ist alsbald bereit (Brief vom 2. Sept. 1890), die Angelegenheit zu übernehmen. Er arbeitet aber nur im Großen und verlangt deshalb ein Fixum von M. 4000. Außerdem hat er ‚Geschäftsprinzipien‘, und diese gebieten ihm, daß M. 3000 sofort als Vorschuß gezahlt werden. Herr v. C. ist auch Menschenkenner; denn er sendet zunächst keine Photographien, sondern gibt als Produkt seiner Lebensweisheit den folgenden Satz zum Besten: ‚Ich könnte Ihnen ja mit einer ganzen Auswahl von Photographien dienen; aber ich richte mich nicht nach dem Gesicht, sondern nach den Fähigkeiten und Erfolgen meiner Beamten, die zu dieser Spezialität herangebildet sind. Ich bitte also, mir die Wahl zu überlassen‘. Der fingierte Brüsseler Onkel, dem es darum zu tun ist, die Geschäftspraktiken und die dazu verwendeten Persönlichkeiten gründlich kennen zu lernen, läßt aber nicht locker; er verlangt Photographien der zu der bewußten ‚Spezialität‘ herangebildeten Beamten, und erhält dann auch unterm 17. Oktober 1890 eine kleine Photographie eines äußerst schneidig und patent aussehenden jungen Mannes zugeschickt. Im Begleitschreiben des Herrn v. C. heißt es: ‚Hier vorläufig ein Photogramm eines meiner in Ehescheidungsangelegenheiten gewieg-



testen Detektivs, und glaube ich sicher, daß die Wahl auf diesen Herrn fallen wird. Leider kann ich augenblicklich nur dies eine Bild übersenden, da die übrigen geeigneten Beamten sämtlich auswärts sind und nach und nach erst in 8 resp. 12 Tagen zurückkehren. Der Brüsseler Onkel ist nun aber hartnäckig und hat an dem im Bilde eingesandten Herrn allerhand auszusetzen; zunächst scheint ihm der Gesichtsausdruck jüdisch. Dies Bedenken beschwichtigt Herr v. C. alsbald in einem Schreiben vom 23. Oktober 1890, und zwar mit den Worten: „... teile Ihnen mit, daß betreffender Herr kein Jude ist, sondern aus einer achtbaren evangelischen Familie stammt. Nebenbei bemerke ich, daß jüdische Elemente bis jetzt und wohl auch ferner nicht in meinen Diensten stehen. Ich halte diesen Herrn, der bereits mehrere Resultate in seinem Fach aufzuweisen hat, für die geeignetste Person“. Im Uebrigen dringt der Herr Direktor, seinen Geschäftsprinzipien gemäß, auf schleunigen Vorschub. Der zähe Onkel ist aber immer noch nicht zufrieden; er will noch mehr Photographien haben, um unter den Herren Verführern seine Auswahl treffen zu können. Herr v. C. ist aber ebenso zäh und preist seinen in Vorschlag gebrachten „Einen“ noch weiter an. Derselbe wisse unter anderem mit der Herstellung von Liebesbriefen trefflich Bescheid, denn er stamme aus einer Offiziersfamilie. „Dies dürfte Ihnen wohl betreffs seiner Fähigkeit in jeder Beziehung genügen“. Dem „Onkel“ scheinen diese Mitteilungen auch genügt zu haben, denn die Korrespondenz bricht mit diesem Briefe ab. — Dieselbe erfundene Geschichte von der Mißheirat des Neffen spielt eine Rolle im nächsten Falle, der ein Hamburger Institut in Tätigkeit zeigt. Der Hamburger Direktor ist aber bescheidener; er verlangt zunächst nur Mk. 1500.— Vorschub und sendet auch gleich einige Photographien von Angestellten, die den Fall „bearbeiten“ sollen; doch fügt

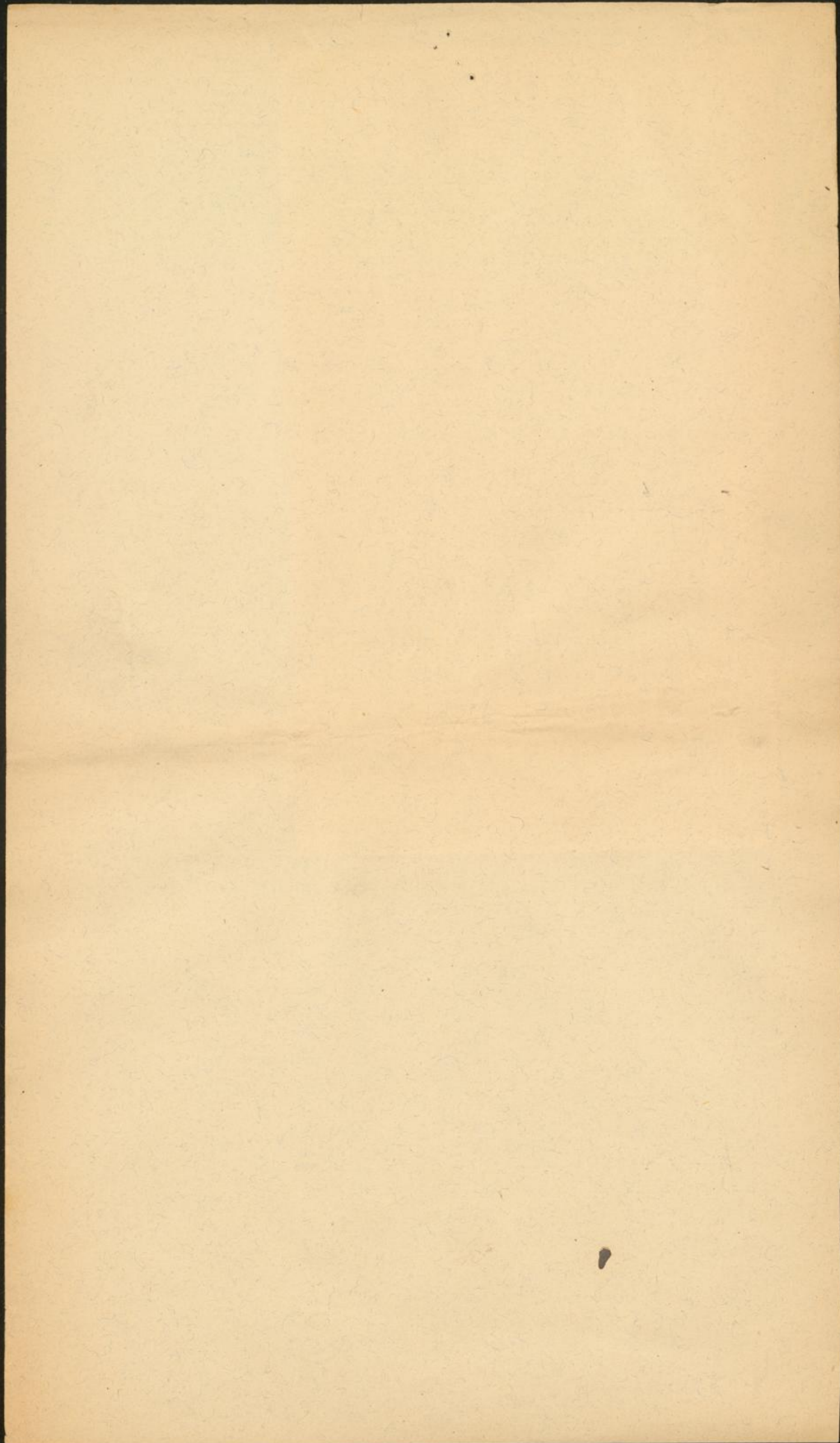


er den freundschaftlichen Rat bei, die Auswahl ihm zu überlassen, da ,er die Leute besser kennt, als Photographie besagt'. Gleichzeitig übermittelt er Prospekt und Tarif des Institutes und bittet um genaue Angabe der Lebensweise, der Leidenschaften u. s. w. der betreffenden Dame, wann der Ehemann verreist und wieder zurückzukommen pflegt und dergleichen mehr. Nach einem schriftlichen Hin und Her entscheidet sich der Onkel für einen der in effigie eingesandten Herren, und zwar für einen angeblichen österreichischen Baron. Der ist aber, wie der Herr Direktor unterm 15. Oktober 1890 mitteilt, leider nicht mehr zu haben, da er ,in einer sehr dringlichen Angelegenheit nach Newyork abreisen mußte und voraussichtlich vor vier bis sechs Monaten nicht zurückkehren wird'. Ein Passus dieses Briefes ist zu charakteristisch, als daß er nicht wiedergegeben werden sollte. Es heißt da: ,Wir wollen hierbei nicht verfehlen, Ihnen mitzuteilen, daß derselbe (der österreichische Baron nämlich) als Kavalier und Aristokrat sich hierzu nicht ganz eignen würde; es könnte passieren, daß sein angeborenes Ehrgefühl ihm im entscheidenden Moment gebietet, nicht zu handeln, wie ihm vorgeschrieben, und daß er dann unverrichteter Sache zurückkehrt. Ihren Auftrag zur vollständigen Zufriedenheit auszuführen, müssen wir jemanden haben, dessen Ehrgefühl für Geld käuflich ist, der uns eben streng ergeben, raffiniert und gerade für diesen Fall durchaus leidenschaftlicher Natur und tauglich ist'. Als solch ,tauglicher Mann' wird ein ,Lord Benningfield' vorgeschlagen — nach sicheren Ermittlungen ein gewisser Georg Knoop, Hamburg, Bahnhofstraße 7 wohnhaft — und dem Briefe auch ein nach bekanntem Muster hergestelltes ,Abkommen' beigefügt, wonach dem ,Lord' für seine Taten 2000, dem Direktor sogar 6000 Mark im Falle des Gelingens zu zahlen sind. Der Schlußbrief der interessanten Korrespondenz



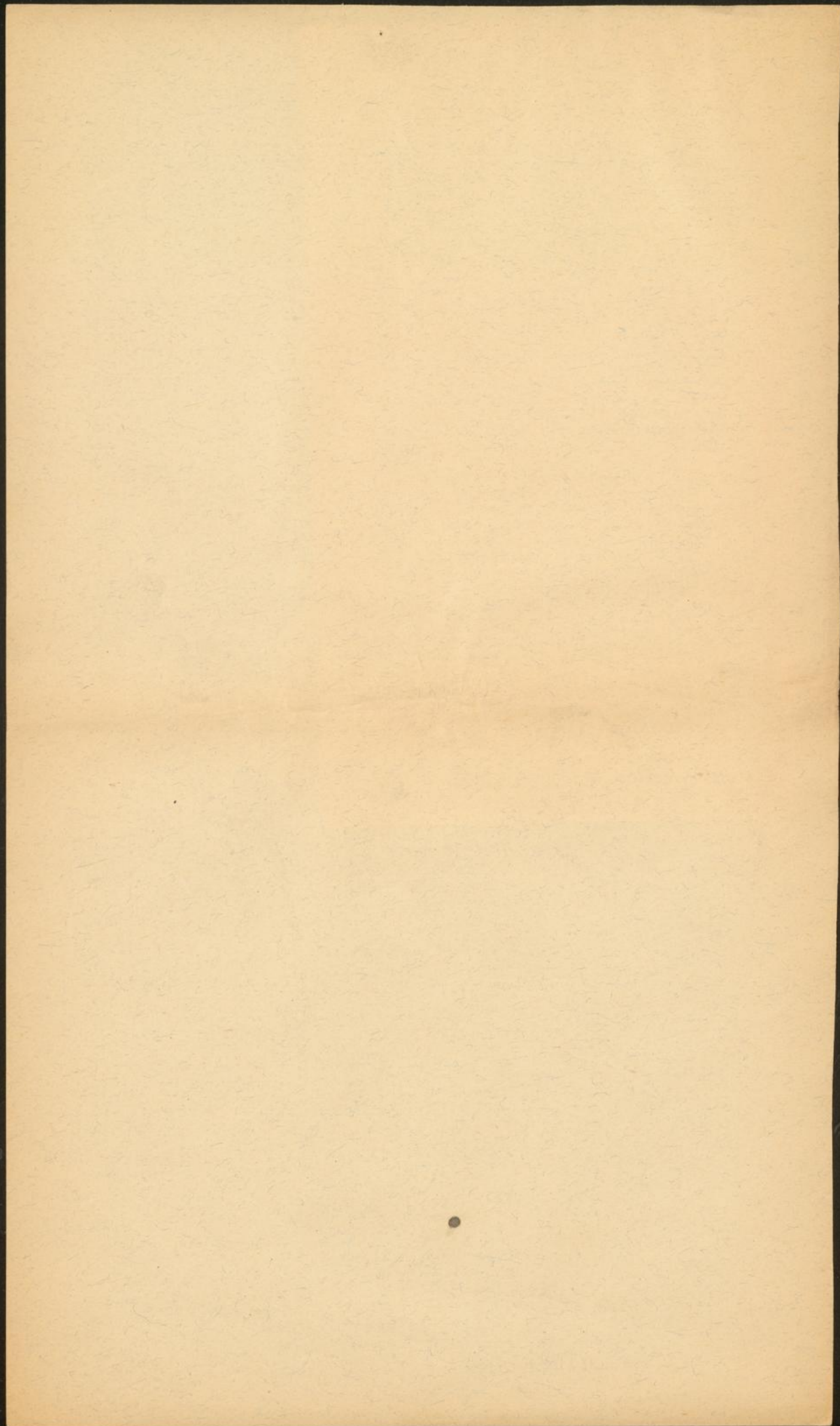
trägt das Signum ‚Polizeibehörde der Freien und Hansa-Stadt Hamburg‘ und enthält die Mitteilung, daß dem Herrn Direktor infolge der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung die fernere Ausübung des Gewerbebetriebes polizeilich untersagt worden ist.«

Nicht minder bewährt ist die Anstiftung zum Meineid. Weingart erzählt unter anderem: »Besonderes Aufsehen erregte die Verurteilung des Detektivinstitutsinhabers Grützmacher wegen Meineides und Anstiftung zum Meineid. Grützmacher war Kriminalkommissar in Berlin gewesen und hatte sich hier durch seine Geschicklichkeit ausgezeichnet. Sein Gehalt reichte nicht zu, seine zahlreiche Familie (13 Kinder) zu unterhalten. Er geriet in Schulden, ging deshalb ab und begründete ~~nun~~ das Privatdetektivinstitut ‚Greif‘. Seine Devise, die überall, nicht nur in Annoncen und Zeitungen, sondern auch z. B. auf den Scheiben der Straßenbahnwagen zu lesen war, lautete: ‚Der Greif greift alles!‘ Durch skrupelloses Vorgehen, insbesondere durch Fallstellen in Ehescheidungssachen, erzielte er jährlich ein Einkommen von 60 bis 80.000 Mark, bis der folgende Vorfall seinem Treiben ein Ende machte. Ein Musikalienverleger in Berlin hegte gegen seinen Schwiegersohn, den Konsul P. in Lübeck, Verdacht, daß dieser die eheliche Treue verletze, und wollte deshalb eine Ehescheidung herbeiführen. Er gab Grützmacher den Auftrag, Beweise dafür, daß der Konsul P. gegen die eheliche Treue verstoße, zu sammeln. Grützmacher stellte nun die Leimrute auf und setzte Lockvögel aus. Er veranlaßte, daß, als der Konsul P. eines Tages von Lübeck nach Bonn fuhr, ein hübsches Mädchen namens Becker ~~zu-~~sammen mit einer älteren Begleiterin denselben Zug benützte, während der Fahrt die nähere Bekanntschaft des Konsuls machte und in Bonn in demselben Hôtel wie dieser abstieg. Der Konsul fragte sie, ob er sie in ihrem Hôtelzimmer besuchen dürfe; sie ging



darauf ein, der Konsul besuchte sie; es kam aber zu keinem Ehebruch. Grützmacher bestimmte hinterher im Ehescheidungsprozeß beide Frauenzimmer, die Becker und ihre Begleiterin, dazu, daß sie unter Eid falsch aussagten. Er wurde deshalb wegen Anstiftung zum Meineid zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.*

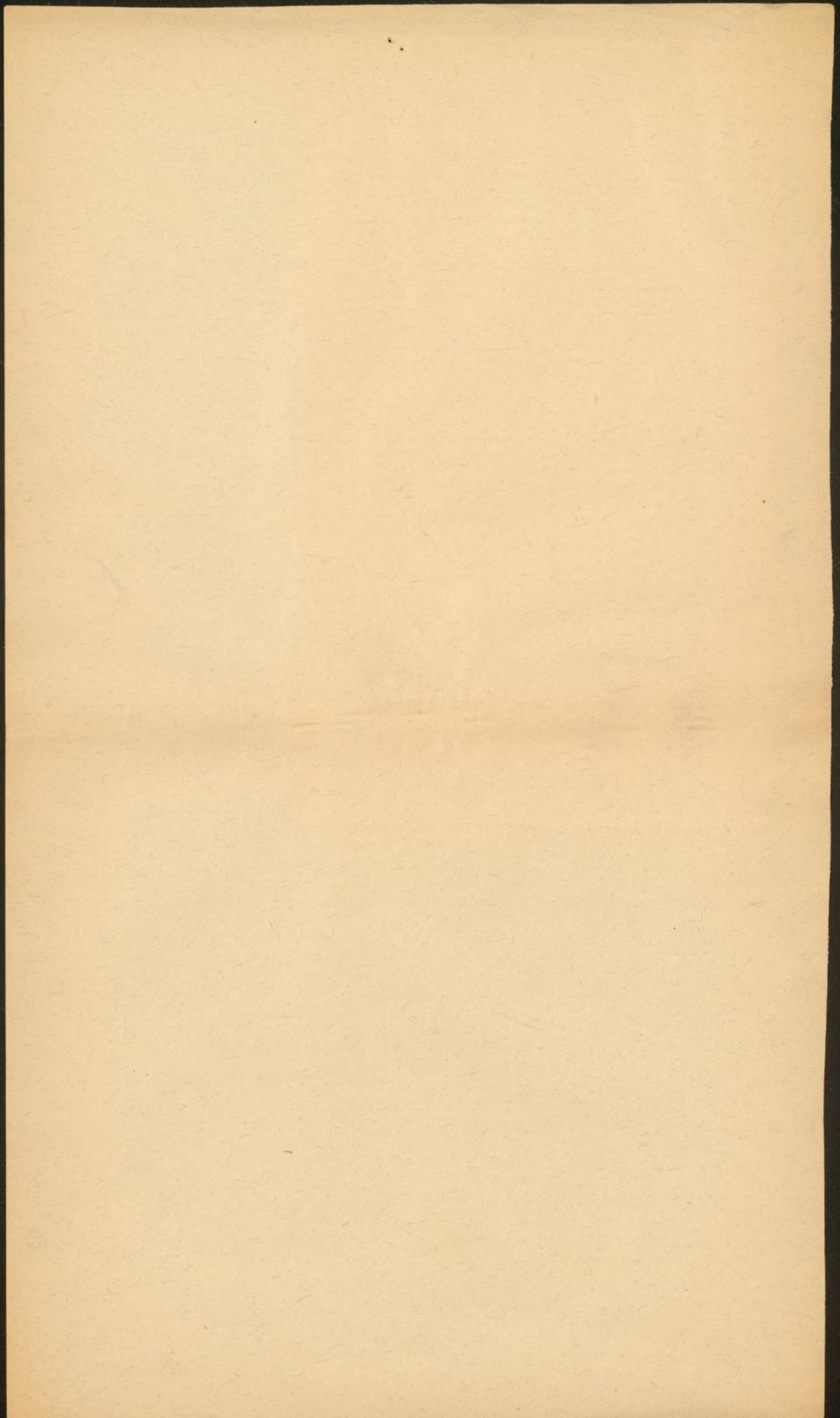
Drittens das Unglaubwürdigmachen von Zeugen: »Wenn einem Auftraggeber daran liegt, die Glaubwürdigkeit eines Belastungszeugen abzuschwächen, so begnügen sich manchmal die Privatdetektive nicht damit, die Vergangenheit des Zeugen zu durchforschen und Tatsachen ausfindig zu machen, die ihn irgendwie anrühlich und minder glaubhaft machen könnten; sie gehen zuweilen auch darauf aus, den Zeugen in Angelegenheiten zu verwickeln, die ihn in einem ungünstigen Licht erscheinen lassen sollen. — Vom Schwurgericht in Hirschberg waren zwei Männer wegen Sittlichkeitsverbrechen mit einer Jugendlichen verurteilt worden. Es gelang ihnen, eine Wiederaufnahme des Verfahrens herbeizuführen. Es kam ihnen nun darauf an, die Hauptbelastungszeugin, jene Jugendliche, unglaubwürdig zu machen. Diese war in Berlin bei einer Herrschaft in Dienst getreten. Ein Detektivinstitut erhielt den Auftrag, zu ermitteln, ob das Mädchen in Berlin einen unsittlichen Lebenswandel führe, damit daraufhin ihre Glaubwürdigkeit angefochten werden könne. Ein Agent des Institutes schlängelte sich an das Mädchen heran, spielte den galanten Bräutigam, lud das Mädchen in ein Café ein, küßte es hier in Gegenwart anderer Leute, unter denen sich der Direktor des Instituts befand, und fuhr dann mit dem Mädchen in einer Droschke allein nach Haus. Daraufhin wurden der Direktor und sein Agent als Zeugen vor das Schwurgericht geladen; das Mädchen durchschaute aber den Schwindel und erzählte den Geschworenen, wie es in eine Falle gelockt worden sei; der Agent gab dies zu. — In einem



andern Fall drängten sich im Auftrag eines Instituts elegante blumenspendende Herren an ein junges Mädchen heran, um dieses zu Fall zu bringen. Das Mädchen hatte Ansprüche an einen Herrn, und dieser wollte sich den Ansprüchen dadurch entziehen, daß er das Mädchen zur Prostituierten zu machen suchte, um ihre Glaubwürdigkeit anfechten zu können.«

Viertens die Anstiftung zu strafbaren Handlungen: »Ein Bureau in Newyork schickte seine Agenten mit falschem Papiergeld aufs Land hinaus, und zwar immer zwei Herren auf dieselbe Strecke. Der eine Agent verkaufte falsches Papiergeld zu niedrigem Preise; einige Zeit später erschien dann beim Käufer der zweite Agent, sagte ihm sein Verbrechen auf den Kopf zu und verlangte eine bedeutende Summe, damit er eine Anzeige unterlasse. Gab der Käufer nichts, so denunzierte er ihn bei der Polizei und machte auch damit ein Geschäft, da die amerikanische Polizei denjenigen, die den Verbreiter falschen Papiergeldes anzeigen, eine hohe Prämie zahlt.«

Fünftens die Untreue gegen den Auftraggeber: »Manchmal dienen die Detektivs beiden Parteien; namentlich in Ehescheidungssachen setzen sie sich zuweilen mit den zu Beobachtenden in geheime Verbindung, lassen sich auch von diesen bezahlen und berichten dann einfach, was ihnen von diesen aufgetragen wird. Ein vorsichtiger Mann beauftragt daher, wenn er einen Detektiv in Anspruch nimmt, zugleich einen zweiten, der den ersten überwachen soll; freilich schützt auch das nicht immer, da diese Detektivs manchmal unter einer Decke stecken. — Ein reicher Händler in Wien ließ seine Frau wegen Verdachts des Ehebruchs durch zwei Detektivs beobachten. Täglich schickte ihm dieser Berichte, die aber nie etwas Bestimmtes und Belastendes enthielten. Als er schon 500 Kronen Gebühren bezahlt hatte, ließ er den Detektiv durch einen



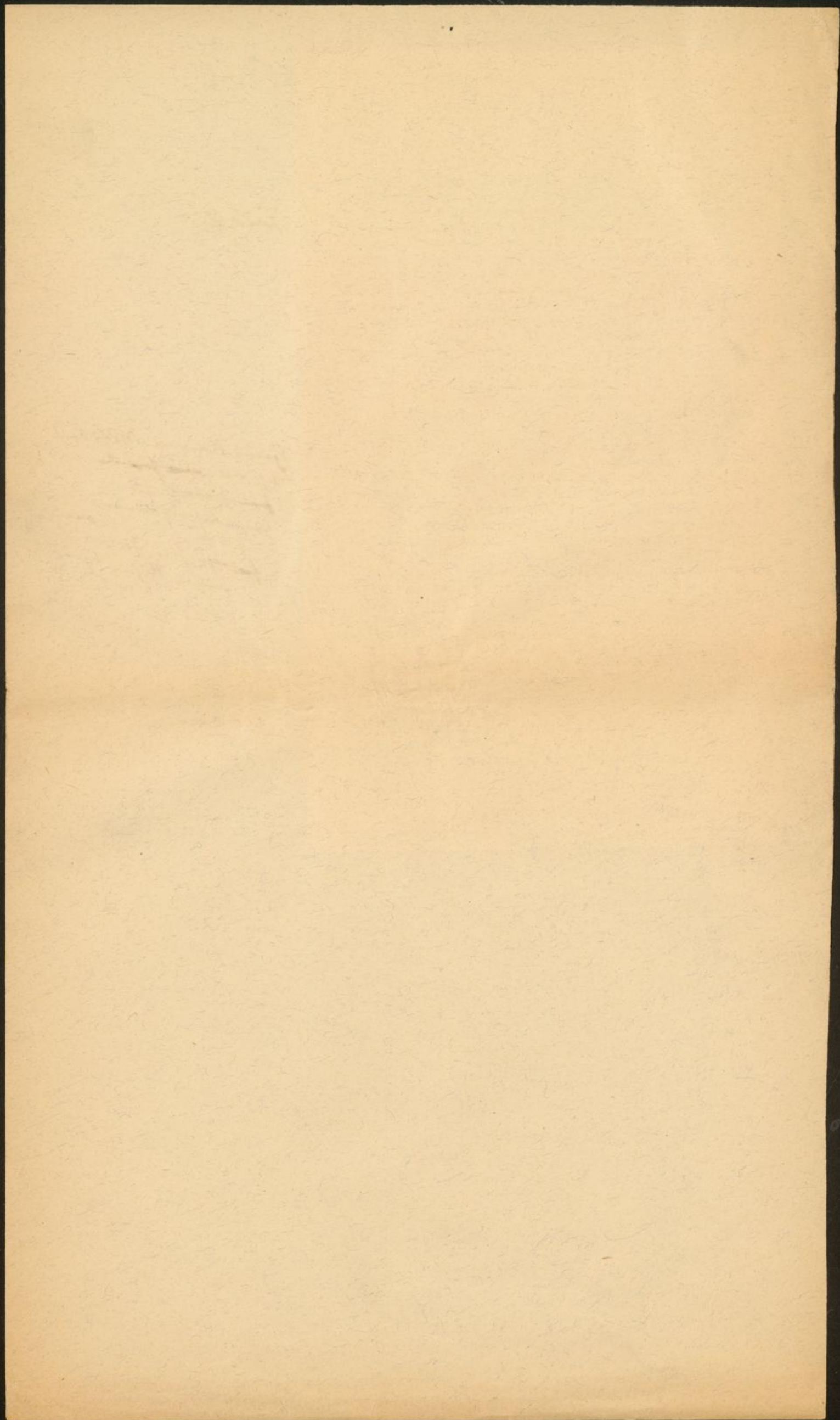
andern Detektiv überwachen. Da stellte sich heraus, daß der erste mit seiner Frau gemeinschaftliche Sache gemacht hatte; er hatte ihr den ganzen Plan ihres Mannes verraten und ein intimes Verhältnis angeknüpft, aß mit ihr zu Abend und fuhr mit ihr spazieren.«

Sechstens die Erpressungen: »Wer einen Detektiv beauftragt, ist hierbei meist genötigt, diskrete Familienverhältnisse zu enthüllen. Dies benützen nun manche Detektivs, namentlich wenn sie von ihrem Bureau entlassen und stellungslos sind, indem sie sich an die ihnen bekannt gewordenen Auftraggeber wenden und diese mit Ansuchen um Gelddarlehen belästigen, wobei sie meist durchblicken lassen, daß sie bei einer Ablehnung die ihnen bekannten Geheimnisse verraten würden.«

Einen Fall von Betrug, der sich in Wien ereignet hat, habe ich selbst ~~4~~ in Nr. 146 der 'Fackel' behandelt. Ich kam damals auf die Affaire Hasel-Ziehler zurück und erzählte: »... Eines Tages aber ging die Witwe Hasel nicht nur der ererbten Autorrechte, sondern auch des Beweismaterials verlustig. Zwei Herren waren bei ihr erschienen, deren einer sich als Sekretär der Newyorker Oper vorstellte. Diese wolle 'Fiammina' aufführen. Ziehler sei in Amerika populär, die Enthüllung der Autorschaft seines Lehrers werde dort große Sensation machen; nur handle es sich darum, jene Dokumente zu erhalten, durch die der geistige Anteil Hasel's an Ziehler's Jugendwerken verbürgt sei. Anzahlung 500 Kronen; binnen sechs Wochen definitiver Bescheid. Die in dürftigen Verhältnissen lebende Frau liefert die Partitur, welche die Randbemerkung Hasel's über seine Autorschaft enthält, und andere Beweisstücke aus. Vor Ablauf der bedungenen Frist langt ein Schreiben aus Newyork ein, sämtliche Dokumente Professor Hasel's seien in Verlust geraten. Der Frau gelingt es, in Erfahrung zu bringen, daß die beiden Amerikaner Angestellte

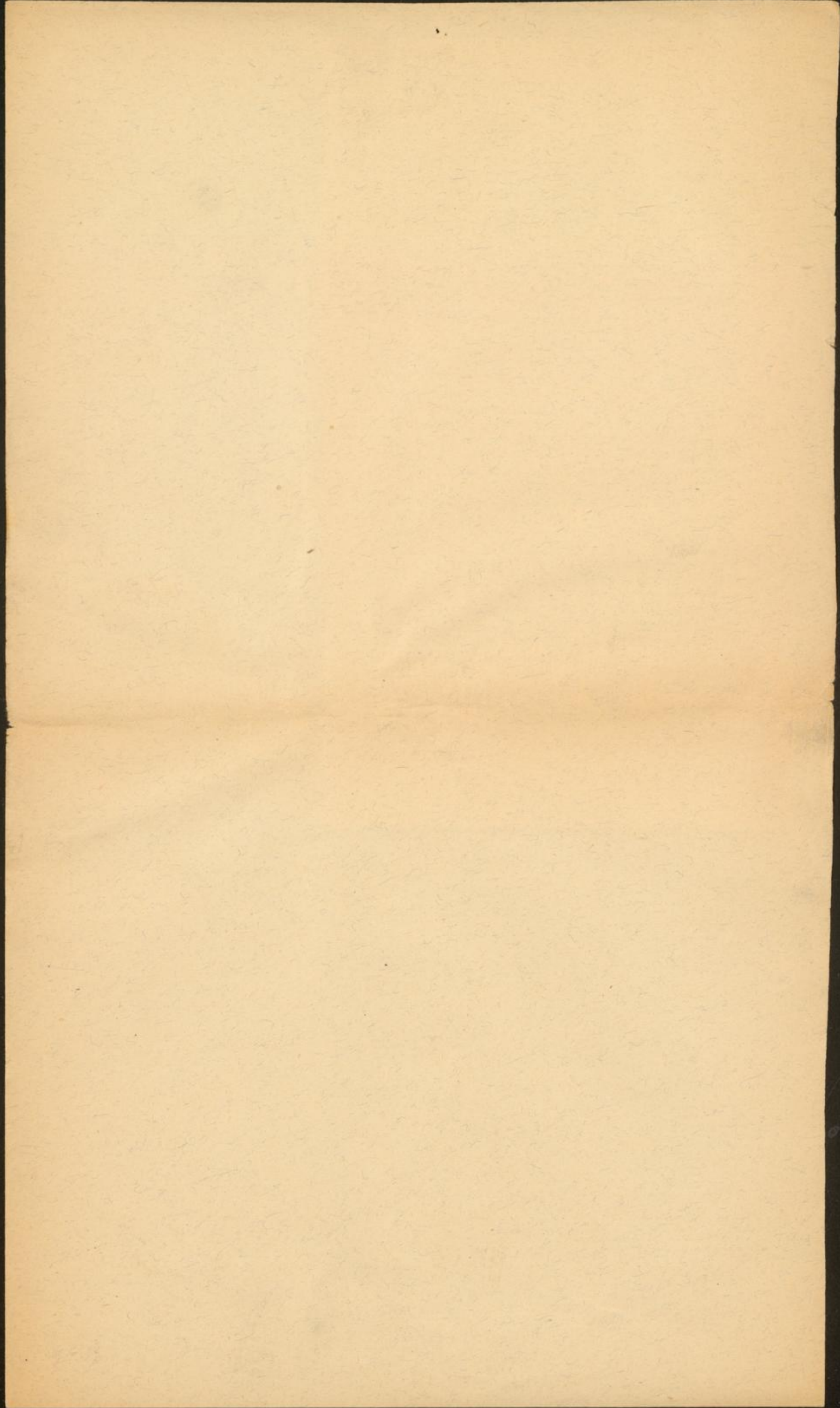
~~Hasel~~

1. J. J. Ziehler, Musikant
 2. J. J. Ziehler, Musikant
 3. J. J. Ziehler, Musikant
 4. J. J. Ziehler, Musikant
 5. J. J. Ziehler, Musikant
 6. J. J. Ziehler, Musikant
 7. J. J. Ziehler, Musikant
 8. J. J. Ziehler, Musikant
 9. J. J. Ziehler, Musikant
 10. J. J. Ziehler, Musikant
 11. J. J. Ziehler, Musikant
 12. J. J. Ziehler, Musikant
 13. J. J. Ziehler, Musikant
 14. J. J. Ziehler, Musikant
 15. J. J. Ziehler, Musikant
 16. J. J. Ziehler, Musikant
 17. J. J. Ziehler, Musikant
 18. J. J. Ziehler, Musikant
 19. J. J. Ziehler, Musikant
 20. J. J. Ziehler, Musikant
 21. J. J. Ziehler, Musikant
 22. J. J. Ziehler, Musikant
 23. J. J. Ziehler, Musikant
 24. J. J. Ziehler, Musikant
 25. J. J. Ziehler, Musikant
 26. J. J. Ziehler, Musikant
 27. J. J. Ziehler, Musikant
 28. J. J. Ziehler, Musikant
 29. J. J. Ziehler, Musikant
 30. J. J. Ziehler, Musikant
 31. J. J. Ziehler, Musikant
 32. J. J. Ziehler, Musikant
 33. J. J. Ziehler, Musikant
 34. J. J. Ziehler, Musikant
 35. J. J. Ziehler, Musikant
 36. J. J. Ziehler, Musikant
 37. J. J. Ziehler, Musikant
 38. J. J. Ziehler, Musikant
 39. J. J. Ziehler, Musikant
 40. J. J. Ziehler, Musikant
 41. J. J. Ziehler, Musikant
 42. J. J. Ziehler, Musikant
 43. J. J. Ziehler, Musikant
 44. J. J. Ziehler, Musikant
 45. J. J. Ziehler, Musikant
 46. J. J. Ziehler, Musikant
 47. J. J. Ziehler, Musikant
 48. J. J. Ziehler, Musikant
 49. J. J. Ziehler, Musikant
 50. J. J. Ziehler, Musikant
 51. J. J. Ziehler, Musikant
 52. J. J. Ziehler, Musikant
 53. J. J. Ziehler, Musikant
 54. J. J. Ziehler, Musikant
 55. J. J. Ziehler, Musikant
 56. J. J. Ziehler, Musikant
 57. J. J. Ziehler, Musikant
 58. J. J. Ziehler, Musikant
 59. J. J. Ziehler, Musikant
 60. J. J. Ziehler, Musikant
 61. J. J. Ziehler, Musikant
 62. J. J. Ziehler, Musikant
 63. J. J. Ziehler, Musikant
 64. J. J. Ziehler, Musikant
 65. J. J. Ziehler, Musikant
 66. J. J. Ziehler, Musikant
 67. J. J. Ziehler, Musikant
 68. J. J. Ziehler, Musikant
 69. J. J. Ziehler, Musikant
 70. J. J. Ziehler, Musikant
 71. J. J. Ziehler, Musikant
 72. J. J. Ziehler, Musikant
 73. J. J. Ziehler, Musikant
 74. J. J. Ziehler, Musikant
 75. J. J. Ziehler, Musikant
 76. J. J. Ziehler, Musikant
 77. J. J. Ziehler, Musikant
 78. J. J. Ziehler, Musikant
 79. J. J. Ziehler, Musikant
 80. J. J. Ziehler, Musikant
 81. J. J. Ziehler, Musikant
 82. J. J. Ziehler, Musikant
 83. J. J. Ziehler, Musikant
 84. J. J. Ziehler, Musikant
 85. J. J. Ziehler, Musikant
 86. J. J. Ziehler, Musikant
 87. J. J. Ziehler, Musikant
 88. J. J. Ziehler, Musikant
 89. J. J. Ziehler, Musikant
 90. J. J. Ziehler, Musikant
 91. J. J. Ziehler, Musikant
 92. J. J. Ziehler, Musikant
 93. J. J. Ziehler, Musikant
 94. J. J. Ziehler, Musikant
 95. J. J. Ziehler, Musikant
 96. J. J. Ziehler, Musikant
 97. J. J. Ziehler, Musikant
 98. J. J. Ziehler, Musikant
 99. J. J. Ziehler, Musikant
 100. J. J. Ziehler, Musikant



eines Wiener Privatdetektivinstituts waren.« Der Staatsanwalt verwies die Betrogene — an die ‚Fackel‘. Ich wiederum forderte den Staatsanwalt auf, wegen Betruges einzuschreiten. »Wenn er ein tapferer Staatsanwalt ist«, schrieb ich, »wird er den Fall zum Ausgang einer Campagne gegen das Gesamtunwesen der Detektivinstitute nehmen, die bisher in schamlosester Weise und unter den Augen der Behörden Ehre, Privatleben und Eigentum der Staatsbürger angreifen durften.«... Immerhin gebe es, meint Weingart, eine ganze Anzahl von Bureaux, die sich von solchen »wilden Sachen« fernhalten. Aber ich wüßte nicht, wie's in einem Betriebe anständig zugehen sollte, der, wenn er schon nichts schlimmeres tut, mindestens die Erschnüffelung der »vollständigen Tageseinteilung von Ehegatten, Verwandten und Bekannten« besorgt und die Herbeischaffung »beweiskräftigen Materials« — nicht bloß zur Überführung von Hausdieben — garantiert. Gegen diese lockenden Versprechungen schafft nur das Strafgesetz Remedur. Wenn nicht ärgere, vom Staatsanwalt zu verfolgende Vergehen nachweisbar sind, so machen sich die Privatdetektive in allen Fällen mindestens einer Ehrenbeleidigung durch Verbreitung »ehrenrühriger, wenn auch wahrer Tatsachen aus dem Privat- und Familienleben« schuldig. Daß man ihnen schon mit dem einen Paragraphen den Garaus machen könnte, beweist der folgende Gerichtsfall, den ich in einer Zeitung, die infolge Mangels an Detektivinseraten ein freies Wörtchen in dieser Sache wagen kann, am 21. Mai 1903 gefunden habe. Der Inhaber eines Detektivbureaus /und ich glaube auch vornehmster Gesinnungstüchtigkeit/ der täglich auf der letzten Seite fast sämtlicher Wiener Blätter pathetisch wird, ist wegen Beleidigung angeklagt. Das Bureau hatte den ehrenvollen Auftrag erhalten, die »Lebensweise« eines Geschäftsführers zu kontrollieren, der im Verdachte stand, 1500 Kronen entwendet zu haben. Es erkundete, daß der Mann »mit einer hübschen

H. Gump + J. M. 1
 1-
 2-1



Wirtstochter vertraulich verkehre und dafür dem Vater des Mädchens mit Geld aushelfe«. Den Brief, der diese Information enthielt, fand der Beobachtete unter der Korrespondenz seines Chefs. Wirt und Tochter klagten wegen Ehrenbeleidigung. Der Angeklagte wies — schon vor der Ministerialverordnung — auf ein Privileg der Gemeinheit, auf den angeblichen Besitz einer Konzession hin. Zwischen dem Detektiv und dem Richter (Gerichtssekretär Dr. Bernegger) entspann sich ein recht interessanter Dialog. Der Angeklagte erklärte, er sei Besitzer einer Konzession und laut einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber trage dieser alle strafrechtlichen Konsequenzen. — Richter: Diese Vereinbarung ist von Ihnen geschlossen. Das hindert aber nicht, daß sich doch Jemand durch eine Auskunft beleidigt fühlen und Sie klagen kann. — Angekl.: Herr Richter, aber meine Konzession berechtigt mich, Auskünfte zu geben. — Richter: Ihre Konzession ist dem Strafgesetze gleichgiltig. Das Gesetz verbietet es, sich in das Privatleben zu mengen. Auch wenn Sie die Konzession dazu haben, dürfen Sie keine Mitteilungen aus dem Privatleben an die Öffentlichkeit bringen. Das Strafgesetz wird nicht zu Gunsten der Privatdetektive geändert. Ich rate Ihnen deshalb, einen Ausgleich einzugehen. — Der Detektiv entging durch eine Abbitte der sichern Verurteilung. Ich denke, daß die „Konzession“, die der Ehrenmann nur vorgeahnt hat, von nun an keinen Gesinnungstüchtigen hindern wird, Aufschlüsse über das Liebesleben der Staatsbürger zu erteilen, wohl aber dazu ermuntern wird, sie mit verstärkter Frechheit vor Gericht zu vertreten. Konnte man das Gewerbe nicht verbieten, so war es doch unsinnig, es zu erlauben. Nicht Konzession, nur das Strafgesetz kann über die gefährliche Nähe der Verdachtsfabriken beruhigen.



*— in einem anderen Briefe
— der Folge ist also:*

) wie auch

John H. ...
Kemp ...

(10)